



Satzung der DJK Karlsruhe-Ost e.V.

Mitglied im DJK Diözesanverband Freiburg

Vereinssatzung der DJK Karlsruhe-Ost e.V.

Präambel

Der Ursprung des Vereins liegt in der 1902 begründeten Pfarrei St. Bernhard. Der Verein wurde 1921 als DJK Oststadt gegründet und 1934 durch die Nationalsozialisten zwangsweise aufgelöst. Die Wiedergründung des Vereins erfolgte am 25. April 1955.

- 1. Name, Wesen, Sitz und Rechtsform**
- 2. Ziele und Aufgaben**
- 3. Mitgliedschaft**
- 4. Organe des Vereins**
 - 4.1. Die Mitgliederversammlung,
 - 4.2.1. Der geschäftsführende Vorstand,
 - 4.2.2. Der Gesamtvorstand,
- 5. Austritt aus dem DJK-Diözesanverband**
- 6. Auflösung des Vereins**
- 7. Schlussbestimmung**

1. Name, Wesen, Sitz und Rechtsform

1.1. Der Verein führt den Namen "DJK Karlsruhe-Ost e.V.". Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“. Der Verein wurde 1921 gegründet.

1.2. Der Verein ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes, des katholischen Sportverbandes der Erzdiözese Freiburg, dem sie ihre Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt. Der DJK-Diözesanverband Freiburg ist Mitglied des DJK-Bundesverbandes. Der Verein DJK Karlsruhe-Ost ist ökumenisch offen.

1.3. Die DJK Karlsruhe-Ost ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord bzw. dessen Fachverbände, arbeitet mit diesen Verbänden zusammen und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

1.4. Der Verein DJK Karlsruhe-Ost mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

1.5. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe unter der Vereinsnummer 450 eingetragen.

1.6. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind schwarz-weiß.

2. Ziele und Aufgaben

2.1. Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der christlichen Botschaft dienen. Der Verein vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

2.2. Er fördert den Breiten- und Leistungssport, steht im Dienst der Gesunderhaltung und Lebensfreude sowie der Erziehung und Bildung seiner Mitglieder. Er sorgt für die Bereitstellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und bietet die Möglichkeit zum Wettkampf in den einzelnen Abteilungen.

2.3. Er dient seinen Mitgliedern, indem er ihren Sport fördert, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt.

2.4. Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen der Pfarrgemeinde. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mit zu tragen.

2.5. Er bietet seinen Übungsleitern und Führungskräften die notwendige Ausbildung durch Teilhabe an Schulungskursen und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.

2.6. Er arbeitet mit anderen Sportvereinen und -abteilungen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit Sportverbänden und -vereinen hat die parteipolitische Neutralität und die religiöse wie weltanschauliche Toleranz zur Voraussetzung.

2.7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein erhalten sie keine Entschädigung für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Grundsätzlich geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich. Ausnahmen hiervon sind die vom Verein angestellten Personen (Übungsleiter, Trainer, hauptamtlich Tätige), die im Rahmen ihrer Verträge vom Verein für ihre Tätigkeit entschädigt werden. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden, welche nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) in Anspruch genommen werden können.

2.8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder der DJK Karlsruhe-Ost sind die Personen, die sich dem Verein unter Anerkennung seiner Satzung angeschlossen haben.

3.2. Die Aufnahme in den Verein erfordert einen schriftlichen Antrag. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3.3. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung des Vereins oder der Satzung des DJK-Diözesanverbandes Freiburg wesentlich widerspricht. Dem Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

3.4. Der Austritt aus dem Verein erfordert eine schriftliche Form an den Vorstand. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen am Ende des Kalenderjahres wirksam.

3.5. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Ziele und Aufgaben der DJK gemäß dieser Satzung zu vertreten,
- b. an den Veranstaltungen teilzunehmen,
- c. die Beschlüsse auszuführen,
- d. die Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, zu entrichten,
- e. zu einer gegenseitigen fairen und kameradschaftlichen Haltung,
- f. den Ehrenkodex des Badischen Sportbundes Nord sowie die Verpflichtungserklärung des DJK-Diözesanverbandes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt stets einzuhalten.
- g. Allen aktiven Mitgliedern ist es untersagt, unerlaubte Substanzen zur Leistungsförderung einzusetzen oder diese zu verbreiten. Eine Zuwiderhandlung hat den Ausschluss aus dem aktiven Vereinsleben und dem Wettspielbetrieb zur Folge.

3.6. Die Mitglieder des Vereins über 16 Jahre haben aktives Stimmrecht und Wahlrecht. Die Mitglieder des Vereins über 18 Jahre haben aktives und passives Stimmrecht und Wahlrecht.

3.7. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- a. aktive Mitglieder, welche regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind,
- b. passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Aufgaben des Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten,
- c. Ehrenvorstand und Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

3.8. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenvorstandtschaft und Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann verliehen werden an Mitglieder des Vereins, die den Verein in außerordentlicher Weise gefördert haben. Die Verleihung der Ehrenvorstandtschaft und Ehrenmitgliedschaft wird in der Ehrenordnung geregelt. Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für diese nach den Ehrenordnungen des DJK-Bundesverbandes, des DJK-Diözesanverbandes Freiburg sowie der jeweiligen Fachverbände.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 4.1. die Mitgliederversammlung,
- 4.2. der Vorstand bestehend aus:
 - 4.2.1. der geschäftsführende Vorstand,
 - 4.2.2. der Gesamtvorstand,

4.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Diese hat die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassungen zu ordnen. Sie ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch diese Satzung bestimmt sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie alle Vorstandsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich, auch in elektronischer Form.

Die Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ausgenommen von dieser Regelung sind der Austritt aus dem DJK-Diözesanverband (s. Punkt 5) und die Auflösung des Vereins (s. Punkt 6). Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1 Stimme der stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich abzustimmen. Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.

Eine Mitgliederversammlung kann auch digital, z.B. in Form einer Videokonferenz, oder in hybrider Form (teils im online-Format, teils in Präsenz) abgehalten werden. Es muss sich um ein nur für Mitglieder zugängliches Verfahren handeln. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des BGB kann der Vorstand Vereinsmitgliedern damit ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (nur für Mitglieder zugängliches Verfahren) oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung bei Wahlen oder Beschlüssen ihre Stimmen online oder vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Abweichend von § 32 Absatz 2 des BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und ein Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. die Festlegung und/oder Abänderung der Satzung,
- b. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands,
- c. Die Wahl des Vorstands,
- d. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- e. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- f. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
- g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitglieder können Anträge beim geschäftsführenden Vorstand einbringen, die eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich – auch in elektronischer Form – und unter Angaben von Gründen vorliegen müssen.

4.2. Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein gemäß den Zielen und Aufgaben dieser Satzung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.

4.2.1. Der geschäftsführende Vorstand

Der Vereinsvorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand und besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden,
- c. dem 3. Vorsitzenden,
- d. dem Hauptkassier,
- e. dem Schriftführer.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung und Führung des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. oder 2. Vorsitzende ist jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Beschlussfähig ist der geschäftsführende Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse, gefasst mit einfacher Mehrheit, sind protokollarisch niederzulegen und vom Vorstand wie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der geschäftsführende Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter in regelmäßigem

Turnus einberufen. Die Haftung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Eine Vorstandssitzung kann auch digital, z.B. in Form einer Videokonferenz, oder in hybrider Form (teils im online-Format, teils in Präsenz) abgehalten werden.

4.2.2. Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Geistlichen Beirat, der Jugendleitung, den Abteilungsleitern, den gewählten Beisitzern, dem/den besonderen Vertreter/n. Der Geistliche Beirat bedarf der kirchlichen Bestätigung durch das zuständige Dekanat. Die Anzahl der Beisitzer ist unbeschränkt. Seine Sitzungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Der geschäftsführende Vorstand informiert den Gesamtvorstand über die gefassten Beschlüsse und nimmt Anträge aus den Abteilungen bzw. von den Beisitzern und dem Geistlichen Beirat entgegen.

Sitzungen des Gesamtvorstandes finden turnusgemäß, jedoch mindestens zweimal im Jahr statt oder wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder es beantragen. Diese sind schriftlich – auch in elektronischer Form - einzuberufen. Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes wird ein Protokoll angefertigt. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu bestellen. Die Haftung der Mitglieder des Gesamtvorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Eine Vorstandssitzung kann auch digital, z.B. in Form einer Videokonferenz, oder in hybrider Form (teils im online-Format, teils in Präsenz) abgehalten werden.

5. Austritt aus dem DJK-Diözesanverband

Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Diözesanverband darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt der DJK Karlsruhe-Ost aus dem DJK-Diözesanverband“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von vier Wochen erforderlich. Einzuladen ist hierbei auch der Vorsitzende des DJK-Diözesanverbandes und der Vorsitzende des zuständigen Kreisverbandes, denen Rederecht einzuräumen ist. Der Austrittsbeschluss bedarf einer Dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins DJK Karlsruhe-Ost“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen

werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von vier Wochen erforderlich. Einzuladen ist hierbei auch der Vorsitzende des DJK-Diözesanverbandes und der Vorsitzende des zuständigen Kreisverbandes. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Pfarrgemeinde St. Bernhard, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Auflösungsbeschluss ist den übergeordneten DJK-Instanzen unverzüglich anzuzeigen.

Liquidatoren des Vereins sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Sinne des § 26 BGB. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind zwei Liquidatoren gemeinsam vertretungsberechtigt.

7. Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2012 beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung von 1955 in der letzten Fassung vom 22. April 1983 tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 24.09.2021

B. Breitung (1. Vorsitzender)

Wolfgang Schinkler (2. Vorsitzender)

Volker Kadd (3. Vorsitzender)